

# ZH\_OBERGERICHT PS240260 vom 23. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS240260](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240260)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS240260 du 23 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS240260 del 23 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 23

Dezember 2023 (an welchem Tag diese Einstellung rechtskräftig geworden sei) irgendwelche Betreuungshandlungen vorgenommen habe (a.a.O. E. 3.2 i.V.m. E. 1.2). Die Betreuung sei vom Betreibungsamt erst nach Mitteilung der Einstellung des Konkursverfahrens seitens des Konkursamtes Niederglatt vom

### E. 28

Dezember 2023 fortgesetzt worden. Nach Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven würden vor der Konkurseröffnung eingeleitete Betreibungen gemäss Art. 230 Abs. 4 SchKG wieder aufleben (a.a.O. E. 3.2) und ein Schuldner könne gemäss Art. 230 Abs. 3 SchKG während zwei Jahren auf Pfändung betrieben werden (vgl. a.a.O. E. 3.4.2). Nach Einstellung des Konkursverfahrens habe das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl der C.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation zunächst an deren Domizil und sodann am Domizil des Beschwerdeführers als Vertreter der Gesellschaft zuzustellen versucht (vgl. a.a.O. E. 3.2). Die Zustellung am Firmensitz an der D.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in E.\_\_\_\_\_ sei erfolglos geblieben. Dort sei weder ein Briefkasten noch eine Klingel mit dem Firmennamen vorhanden gewesen. Es sei eine Abholungsaufforderung per Post verschickt worden, in der Hoffnung, dass eine Postumleitung aktiv sei. Nachdem dies erfolglos geblieben sei, habe das Betreibungsamt versucht, den Zahlungsbefehl an der Privatadresse des Beschwerdeführers zuzustellen. Die rechtshilfweise Zustellung des Zahlungsbe-  
- 5 - fehls durch das Betreibungsamt Dielsdorf-Nord sei somit rechtmässig erfolgt (vgl. a.a.O. E. 3.4.1). Zusammenfassend kam die Vorinstanz zum Schluss, da sämtliche Betreuungshandlungen vor Eröffnung des Konkurses oder nach der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven stattgefunden hätten, sei das Vorgehen des Betreibungsamtes rechtskonform gewesen. Ferner sei das Betreibungsamt berechtigt gewesen, den Zahlungsbefehl an die Privatadresse des Beschwerdeführers zuzustellen, nachdem eine Zustellung an die C.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation (an deren Domizil- bzw. Firmenadresse) erfolglos gewesen sei (a.a.O. E. 3.4.3). 3.2 Der Beschwerdeführer macht – soweit nach loyalen Verständnis nachvollziehbar – im Wesentlichen geltend, das Verfahren sei "vollständig beendet", die C.\_\_\_\_\_ GmbH verfüge über "keinerlei verwertbares Vermögen mehr" und sei durch den Konkursverwalter bereits (vollständig) "liquidiert" worden (vgl. act. 2 Ziff. 1.1, 1.2 und 6). Damit scheint er im Ergebnis geltend machen zu wollen, die streitgegenständliche Betreuung gegen die C.\_\_\_\_\_ GmbH dürfe nicht weitergeführt werden. 3.3.1 Mit den oben wiedergegebenen, wesentlichen Überlegungen der Vorinstanz (vgl. oben E. 3.1) setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Insbesondere beanstandet er weder die Feststellung der Vorinstanz, sämtliche Betreuungshandlungen hätten vor Eröffnung des Konkurses oder nach der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven stattgefunden, noch, dass das Betreibungsamt

berechtigt gewesen sei, den Zahlungsbefehl an seine Privatadresse zu- zustellen. An dieser Berechtigung ändert auch nichts, dass seine Privatadresse auf dem Zahlungsbefehl nicht aufgeführt ist (vgl. act. 2 Ziff. 2.3). Denn wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, kann die Zustellung an jedes zur Vertretung berechnigte Organe erfolgen, wobei auch die Zustellung an die Privatadresse in Frage kommen kann (vgl. BGer 5A\_716/2020 vom 7. Mai 2021 E. 3.1); bei der GmbH ist dies insbesondere die Person, die ausdrücklich als Geschäftsführer er- nannt wurde (vgl. BGE 126 V 237), wie hier der Beschwerdeführer (vgl. act. 6/3).

- 6 - 3.3.2 Da der Beschwerdeführer in rechtlicher Hinsicht geltend zu machen scheint, die streitgegenständliche Betreibung dürfe nicht weitergeführt werden und die Liquidation der C.\_\_\_\_\_ GmbH (in Liquidation) sei bereits abgeschlossen und kein verwertbares Vermögen mehr übrig, bleibt noch auf Folgendes hinzuwei- sen: Das Konkursgericht verfügt – wie hier (vgl. act. 6/9/5) – auf Antrag des Kon- kursamtes eine Einstellung des Konkursverfahrens, wenn die Konkursmasse vor- aussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten für ein summarisches Verfahren zu de- cken (vgl. Art. 230 Abs. 1 SchKG). Mit dieser Einstellung wurde entschieden, kein Konkursverfahren durchzuführen. Dies bedeutet aber – wie gesehen – nicht zwangsläufig, dass die konkursite Gesellschaft über keinerlei verwertbare Vermö- genswerte verfügt. Doch selbst wenn dem so wäre, würde dies nichts daran än- dern, dass nach der Einstellung des Konkursverfahrens die vor der Konkurseröff- nung gegen die C.\_\_\_\_\_ GmbH eingeleitete streitgegenständliche Betreibung wiederauflebte (vgl. Art. 206 Abs. 1 i.V.m. Art. 230 Abs. 4 SchKG) – wovon auch die Vorinstanz ausging (vgl. act. 5 E. 3.2, 3.3 und 3.4.2) –, da diese Betreibung noch fortgesetzt werden konnte (vgl. Art. 88 Abs. 1 und 2 SchKG; BGer 5A\_840/2015 vom 22. Februar 2016 E. 3.2 m.w.H.). Es steht der B.\_\_\_\_\_ als Gläubigerin daher grundsätzlich offen, diese Betreibung weiterzuführen. Die An- sicht des Beschwerdeführers, die streitgegenständliche Betreibung gegen die C.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation könne nicht weitergeführt werden oder sie könne keinerlei verwertbare Vermögenswerte mehr haben, weil das Konkursverfahren "mangels Aktiven" nach Art. 230 SchKG eingestellt worden sei, ist daher nicht zu- treffend. Anzumerken bleibt, dass die juristische Person – hier die C.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation – im Liquidationsstadium verbleibt, auch wenn das Konkursverfahren mangels eines hinreichenden Substrates nicht durchgeführt werden kann, weil das Konkurserkenntnis bestehen bleibt (vgl. BGer 9C\_56/2023 vom 15. Mai 2023 E. 2.3.1). Soweit Aktiven vorhanden sind, stehen diese der zu liquidierenden juris- tischen Person zur freien Verfügung, wobei sie den Gläubigern haften (vgl. a.a.O. E. 2.3.2). Das oberste Leitungsorgan der Gesellschaft ist wieder zuständig für

- 7 - diese, weil mit der Einstellung des Konkursverfahrens die Befugnisse der Kon- kursorgane entfallen und die mit der Konkurseröffnung einhergehenden Be- schränkungen des Verfügungsrechts des Schuldners und der ordentlichen Or- gane der Gesellschaft (vgl. Art. 204 SchKG) grundsätzlich wegfallen. Allerdings haben sich dessen Handlungen auf den Zweck der Liquidation der Gesellschaft zu beschränken, wobei Vermögenswerte, welche es wert sind, liquidiert zu wer- den, zu liquidieren sind (Art. 826 Abs. 2 i.V.m. Art. 740 Abs. 1 und 5 OR; BGer 2C\_142/2022 vom 15. Dezember 2023 E. 1.3.2). Es kann zwar nicht beurteilt wer- den (und ist hier auch nicht zu beurteilen), ob das (Liquidations-)Verfahren bereits beendet und die C.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation – so scheinbar die Ansicht des Be- schwerdeführers (vgl. act. 2 Ziff. 1.2 und 6) – bereits (vollständig) liquidiert sein soll. Selbst wenn dem so sein sollte, ist nicht ersichtlich,

weshalb dies einer allfälligen Weiterführung der streitgegenständlichen Betreuung durch die Gläubigerin per se entgegen stehen sollte. Denn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung – wie die C.\_\_\_\_\_ GmbH – ist zwar mit der Konkursöffnung aufgelöst (vgl. Art. 821 Abs. 1 Ziff. 3 OR). Sie verliert ihre Rechtspersönlichkeit jedoch erst – und hört damit aus rechtlicher Sicht auf zu existieren –, wenn nach Beendigung der Liquidation ihre Firma im Handelsregister gelöscht wird (vgl. act. 5 E. 3.4.2 und BGer 4A\_527/2020 vom 22. April 2021 E. 5.2). Bei einer juristischen Person geschieht dies (von Amtes wegen) zwei Jahre nach Publikation der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven, sofern innert dieser Zeitspanne kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wird (Art. 159a Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 159 lit. d HRegV; vgl. BGer 2C\_142/2022 vom 15. Dezember 2023 E. 1.3.2). Die C.\_\_\_\_\_ GmbH in Liquidation hat ihre Rechtspersönlichkeit noch nicht verloren. Da, wie die Vorinstanz bereits ausführte, die vor der Konkursöffnung eingeleiteten Betreibungen – wie hier – wieder aufleben (vgl. Art. 230 Abs. 3 und 4 SchKG), ist aufgrund des Gesagten jedenfalls nicht ersichtlich, was hier einer Weiterführung der streitgegenständlichen Betreuung durch die Gläubigerin entgegenstehen könnte.

- 8 - 3.4 Nach dem Gesagten kam die Vorinstanz im Ergebnis zu Recht zum Schluss, die Zustellung des Zahlungsbefehls an der Privatadresse des Beschwerdeführers sei zulässig und das Vorgehen des Betreibungsamtes rechtskonform gewesen. Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen daran nichts zu ändern. 4. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.